

Artenschutzrechtliche Prüfung
zum
Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg
der Hansestadt Wipperfürth



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/21 72 20
☎ 02133/21 72 21
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: April 2016
Bearbeiterin: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Bernardi

Inhalt

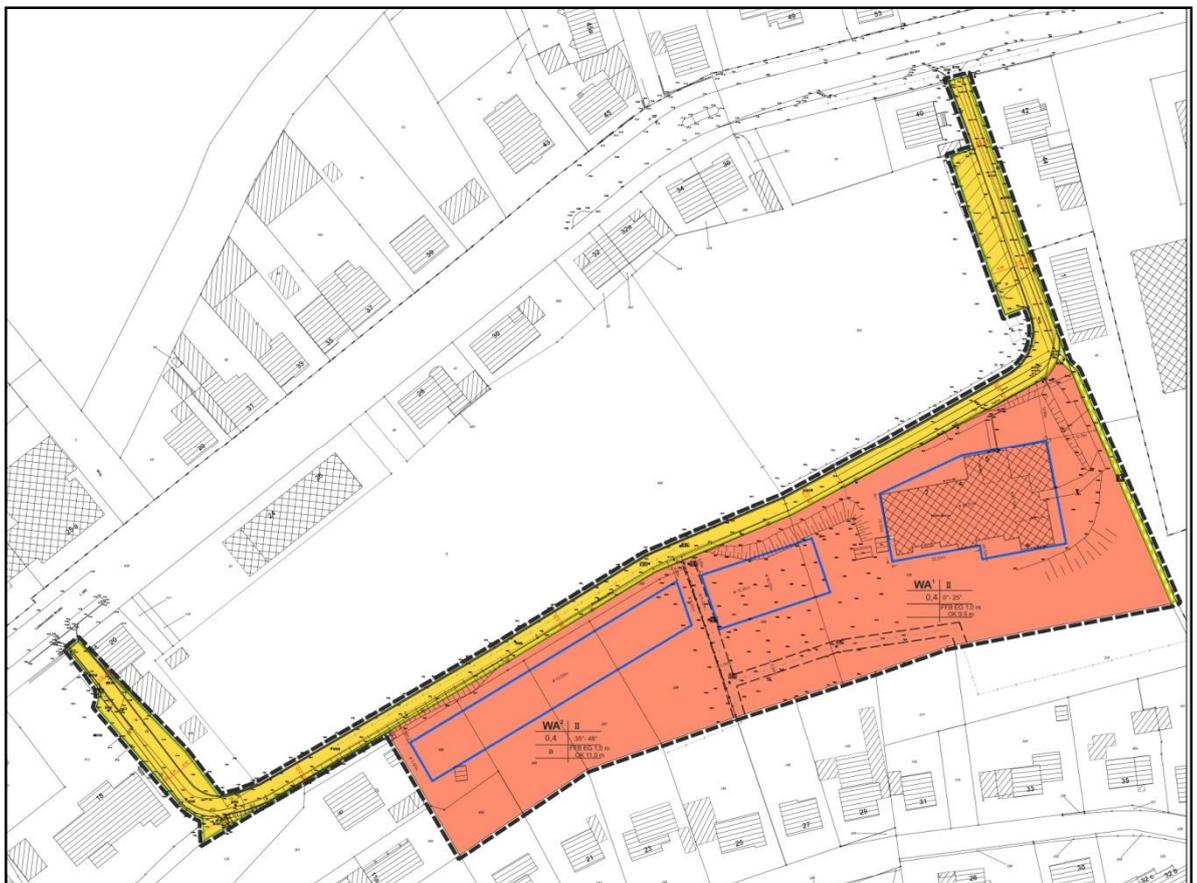
1	Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	6
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten	7
6	Lebensraumtypen.....	7
7	Artenliste	7
8	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)	9
9	Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten	9
10	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)	10
11	Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten	11
12	Zusammenfassung.....	11
13	Quellen	12

1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Am 15.09.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg beschlossen, um einem Antrag auf Ermöglichung eines Mutter-Kind-Hauses am Don-Bosco-Weg zu entsprechen. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Einbeziehung weiterer Grundstücke am Don-Bosco-Weg nicht nur sinnvoll, sondern auch zwingend geboten. Die angrenzenden Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Ohne einen entsprechenden Bebauungsplan fehlt es jedoch - wie auch für das Mutter-Kind-Haus - am erforderlichen Baurecht zur Nutzung der Grundstücke als Wohnbauland. Da sich Bauleitplanung i. d. R. nicht auf ein einzelnes Grundstück, sondern einen fassbaren städtebaulichen Kontext bezieht, wird der gesamte vom Don-Bosco-Weg erschlossene Bereich mit einbezogen.

Der Don-Bosco-Weg weist nicht den Ausbaustandard aus, der für ein - wenn auch räumlich kleines - Wohngebiet angemessen ist. Der Bebauungsplan verfolgt auch das Ziel, die verkehrliche Erschließung neu zu regeln und die planungsrechtlichen Grundlagen für einen den Mindestanforderungen an eine Wohnerschließung angemessenen Ausbau des Don-Bosco-Weges zu schaffen. Dau werden - in einem sehr geringem Ausmaß - auch Flächen des ehemaligen Friedhofes am Don-Bosco-Weg, einschließlich der bereits dort vorhandenen Stellplatzflächen, in Anspruch genommen.

Die städtebauliche Konzeption wird im nachstehenden Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf ersichtlich.



Auszug aus dem Bebauungsplan-Entwurf Nr. 110 "Engelbertusstraße",
Hansestadt Wipperfürth/PLANWerk, April 2016 (ohne Maßstab)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (städte-)baulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Im vorliegenden Fall ist die Errichtung eines Wohnheimes und neuer Wohnhäuser mit den hierzu erforderlichen Erschließungsanlagen möglicherweise geeignet, einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verursachen. Es ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Die entsprechende Prüfung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung auf planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzregimes.

2 Rechtliche Grundlagen

Die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz basieren auf der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG und Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG) und bestehen aus zwei unterschiedlichen Schutzsystemen, die sich gegenseitig ergänzen: neben dem Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich in den Natura-2000-Gebieten manifestiert, regeln sie den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der grundsätzlich jederzeit, flächendeckend und bei allen (Bau-)Vorhaben, Nutzungen und Tätigkeiten im Raum zu beachten ist.

Zunächst ist in Deutschland das Schutzgebietssystem Natura-2000 in nationales Recht umgesetzt worden; auch in Folge zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006 und 14.02.2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (u.a.) hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen anschließend zweimal novelliert: mit den Änderungen vom 17. Dezember 2007 und vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 gültig seit dem 1. März 2010) erfolgte die vom EuGH geforderte Anpassung des Artenschutzregimes für die heimische Fauna und Flora an die europarechtlichen Vorgaben.

Diese Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG) zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützter Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Ver-

marktungsverbote nicht vor, d.h. von den Verboten sind gegenwärtig nur europäische Vogelarten und Anhang-IV-Arten betroffen; national geschützte Arten bleiben derzeit Außen vor.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Das Artenschutzrecht erhält mit der Einführung der sogenannten „artenschutzrechtlichen Prüfung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG das erforderliche Instrument für die Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften bei Vorhaben der räumlichen Planung, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse für die Zulassung von Bauvorhaben zu erreichen.

Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (MUNLV 2009) und per Handlungsempfehlung für die Verwendung u. a. bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben bestimmt¹:

In der ersten Stufe (Vorprüfung) wird geklärt, welche Arten als planungsrelevante Arten mit einem besonderen Schutzanspruch zu gelten haben sowie ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wird auf die Wirkfaktoren des Planvorhabens abgezielt.

Sind solche Konflikte absehbar, erfolgt eine vertiefende Überprüfung, bei der entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden (Stufe II).

Führen die Maßnahmen nicht zu einer Aufhebung der Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes, wird in Stufe III das Ausnahmeprüfverfahren gemäß § 45 BNatSchG durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Ostrand der Wipperfürther Innenstadtbereiche am Fuß eines Hangrückens, der sich aus der Wippenniederung und von der Lüdenscheider Straße nach Süden bis zur Siedlung Düsterohl zieht. Zwischen den potentiellen Baugebieten des Bebauungsplanes und der Lüdenscheider Straße liegt der ehemalige und denkmalgeschützte Friedhof.

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Im Westen des Plangebietes schließen sich zunächst die noch vom Don-Bosco-Weg mit erschlossenen Wohnbaugrundstücke an, dahinter liegen die Gemeinbedarfsflächen des EvB-Gymnasiums und des Alten Seminars an der Lüdenscheider Straße.

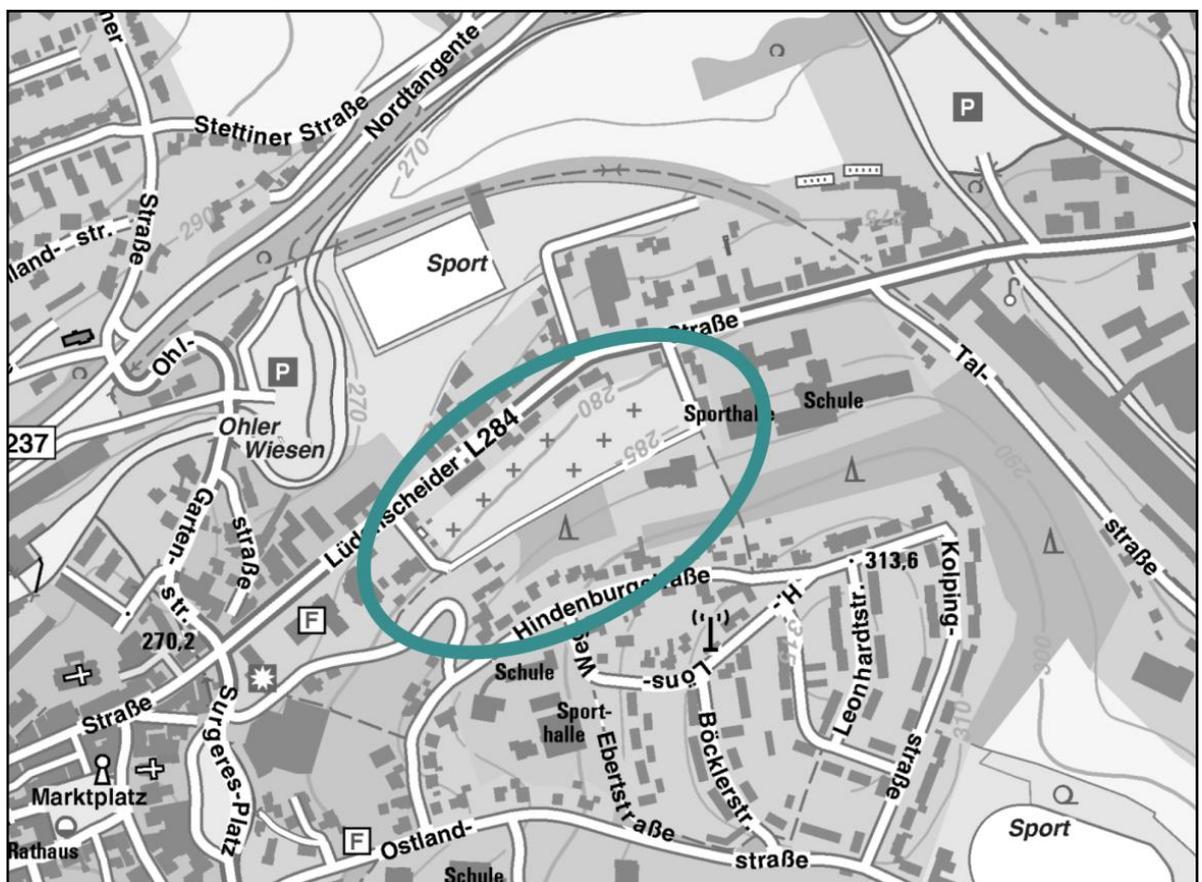
Westlich liegen einige Wohnbaugrundstücke, die von der Lüdenscheider Straße aus erschlossen sind.

Nach Osten folgt die gemischte, in der Hauptsache jedoch durch Wohnen geprägte Bebauung, die an der Lüdenscheider Straße liegt oder von dort aus erschlossen wird, so auch über den Ostteil des Don-Bosco-Weges.

Nach Süden schließen sich die von Einzel- und Doppelhäusern geprägten Wohnbereiche an der Hindenburgstraße an.

Plangebietsgrenzen und Einbindung in das Umfeld sind der Planzeichnung und der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 1,1 ha.



Auszug aus der DTK 10, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, mit Einzeichnungen PLANWerk, April 2017 (ohne Maßstab)

4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält,

gegliedert in die räumliche Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4810, Quadrant 3 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im März 2017 eine Ortsbegehung statt. Die vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4810/3 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen der Ortsbegehung für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4810/3 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

6 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind für das Untersuchungsgebiet relevant:

KIGehoeI	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gärt	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Geb	Gebäude
oVeg	vegetationsarme oder -freie Biotope

7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4810/3 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*
für das Messtischblatt 4810/3 (LANUV NRW 2015)

Art	Status	Erhaltungszustand**
Säugetiere		
Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

* für die Lebensraumtypen vegetationsarme oder -freie Biotop (oVeg), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Kleingehölze (KIGehoel).

** S ungünstig/schlecht (rot)

U ungünstig/unzureichend (gelb)

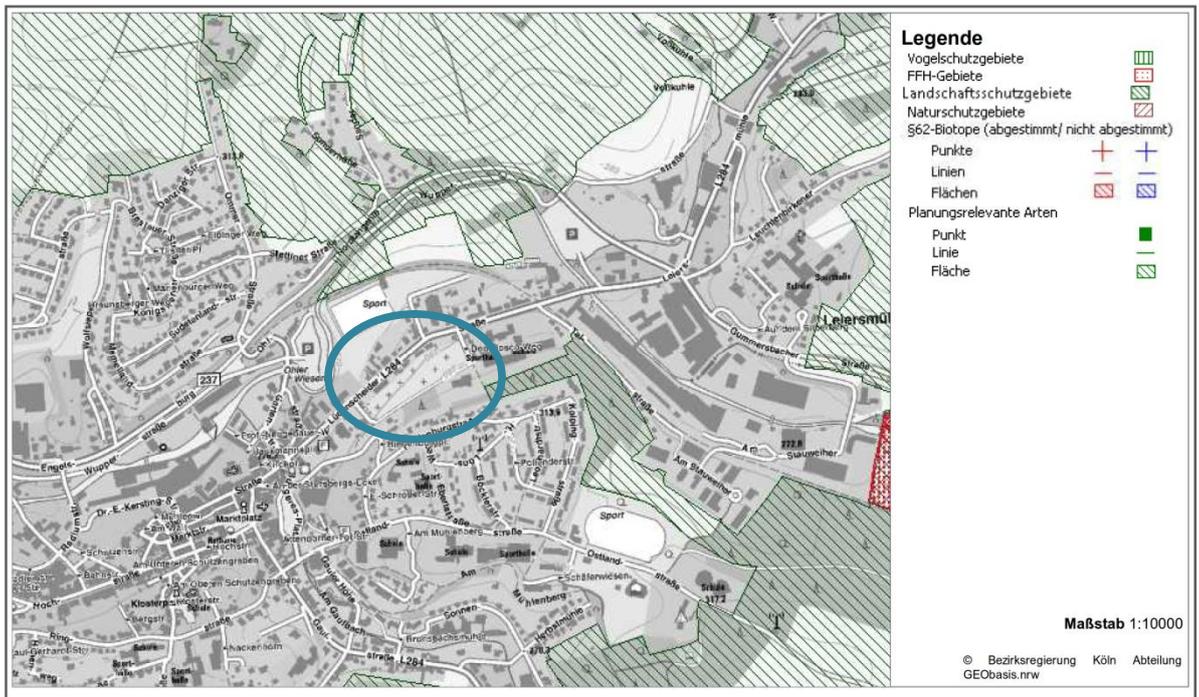
G günstig (grün)

↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

Ein erheblicher Anteil der planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist im Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten. Bei zwei Arten besteht die Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, © Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, Stand 31.07.2015, mit Einzeichnungen PLANWerk, 07.04.2017, ohne Maßstab

Im @LINFOS verzeichnet sind - als nächstgelegene Eintragungen - das Landschaftsschutzgebiet „Gemeindegebiet Wipperfürth, Lindlar, Engelskirchen“ mit der Objekt-Kennung LSG-45009- 005 (grüne Schraffur). Weite Teile außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches im Westen der Hansestadt Wipperfürth gehören zu dieser Ausweisung. Eine (kleine) Teilfläche grenzt unmittelbar an das Plangebiet.

Die Schutzausweisung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.

9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus. Als Sommer- und Winterquartiere dienen vor allem Baumhöhlen in Wäldern und offenen Parklandschaften, seltener auch in Gebäudespalten von freistehenden hohen Gebäuden. Die Bäume im Plangebiet weisen keine nennenswerten Baumhöhlen auf. Auch die Gebäude sind als Wohnhabitate des Großen Abendseglers denkbar ungeeignet.

Als Nahrungshabitat ist der Planbereich ebenfalls ungeeignet. Der **Große Abendsegler** bevorzugt großflächige und frei anflugbare Parklandschaften. Ein Vorkommen² der Art kann ausgeschlossen werden. Möglich ist allenfalls der ehemalige Friedhof als (eingeschränktes) Jagdrevier.

Für die nachstehend aufgeführten Vogelarten der Artenliste kann ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des artenschutzrechtlichen Eingriffsbereiches keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, freie Bodenstellen, aufgegebene Altnester, hohe frei stehende Einzelgebäude, Baumhöhlen, halboffene bis offene Kulturlandschaften, großflächige und geschlossene Waldbereiche, Waldlichtungen und Kahlschläge mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, etc.) befinden:

Vögel Sperber, Eisvogel, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Schwarzstorch, Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauchschnalbe, Neuntöter, Feldsperling, Kormoran, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Waldkauz, Schleiereule

Der noch junge, sehr dichte Gehölzbestand auf dem Grundstück westlich des Kindergartens mit einheitlicher Höhe ("Stangenwald") ist als potentieller Horst wenig geeignet, so dass für nachstehend aufgeführte Arten ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Horste und Nester waren in den Baumkronen nicht auszumachen. Wegen der Nähe wesentlich besser geeigneter Bestände ist ein solches Vorkommen ohnehin sehr wenig wahrscheinlich:

Vögel Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Rotmilan

Für die Greifvogelarten **Habicht**, **Rotmilan** und **Mäusebussard** sorgt das Fehlen von herausragenden Einzelbäumen einerseits und freien Anflugschneisen andererseits für eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens.

Der **Mittelspecht** findet im Planbereich keine adäquate alte, grobborkige Bäume und einen nennenswerten Totholzanteil. Als Bruthöhle geeignete Baumhöhlen sind im unmittelbaren Eingriffsbereich nicht auszumachen.

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich auch für die Art **Kleinspecht** eher wenig geeignet. Nisthöhlen sind (vom Boden) nicht auszumachen.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop³ auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage am dicht besiedelten Bereich und der damit verbundenen starken Störungen sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße unwahrscheinlich.

10 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Anlässlich der Ortsbegehung im März 2017 konnten keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Spuren von Nestern oder Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden. Auch akustisch waren während des Beobachtungszeitraumes von etwa zwei Stunden keine Vogellaute oder -

² Ein Vorkommen im Sinne des Artenschutzes bezieht sich auf ein nicht nur vorübergehendes „Wohnen“ im Untersuchungsbereich (Wohnhabitat, also Nester, Nistplätze, Höhlen, Verstecke und dergleichen)

³ Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

rufe außer Krähen, die das Plangebiet in großer Höhe überflogen, wahrzunehmen. Angesichts der Jahreszeit ist dies jedoch auch nicht ungewöhnlich.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Durch die geplante Nachverdichtung auf der Südseite des Don-Bosco-Wegs sind artenschutzrelevante Auswirkungen auf planungsrelevante Arten offensichtlich nicht zu erwarten. Auch für eine nachhaltige Störung der angrenzenden Bereiche – hier insbesondere der Gartenbereiche an der Hindenburgstraße und des ehemaligen Friedhofes – bestehen keine Anhaltspunkte. Während der Bauphase kann es durch den Baulärm zu einer geringfügigen Zunahme des Störpotentials kommen, dass sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken könnte.

Angesichts der geringen Eingriffsintensität sind auch in diesem Falle die Wirkfaktoren zu schwach ausgeprägt, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

12 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht. Wir weisen im Zusammenhang mit den möglicherweise erforderlichen oder gebotenen Eingriffen in den Gehölzanwuchs südwestlich des Kindergartens jedoch auf die artenschutzrelevanten Verbotszeiten für Fäll- und Schnitarbeiten außerhalb der Wintermonate hin. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes und bedürfen daher auch keiner Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren.

13 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, der geringmächtigen Wirkfaktoren und der allgemein bereits nicht unerheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - MUNLV 2009), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - MUNLV 2009) entfällt dementsprechend.

Eine wie auch immer geartete Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzes besteht nicht.

14 Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542
(Inkraftgetreten am 1. März 2010)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
Stand: 01.07.2014

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
Stand: 31.07.2015

Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen Biotoptypenschlüssel

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/>

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau- rechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung
des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-
gie, Bauen, Wohnen und Verkehr
NRW und des Ministeriums für Klima-
schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Na-
tur- und Verbraucherschutz NRW vom
22.12.2010

Erstellt durch: Ingenieurbüro **PLAN**Werk

Bearbeiterin: Sabine Bernardi, Dipl.-Geogr.
Dormagen, den 15.04.2017